



# STATUTEN

# STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

## Inhalt

<b>Art. 1</b>	<b>NAME DES VEREINS</b>
1.1	Name
1.2	Sitz
<b>Art. 2</b>	<b>ZWECKS DES VEREINS</b>
2.1	Zweck
2.2	Zugehörigkeit
<b>Art. 3</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN</b>
3.1	Mitgliederkategorien
3.2	Stimm- und Antragsrecht
3.3	Aktivmitglied
3.4	Ehrenmitglied
3.5	Passivmitglied
3.6	Jugendliche
3.7	Streichung
3.8	Ausschluss
3.9	Versicherungspflicht
3.10	Eintritt
3.11	Austritt
3.12	Vereinsinteressen
<b>Art. 4</b>	<b>ORGANE</b>
4.1	Organe des Vereins
<b>Art. 5</b>	<b>GENERALVERSAMMLUNG</b>
5.1	Termin
5.2	Einberufung
5.3	Beschlussfähigkeit
5.4	Geschäfte
5.5	Eingabefrist Anträge
5.6	Ausserordentliche GV
5.7	Wahlen und Abstimmungen
<b>Art. 6</b>	<b>VEREINSVERSAMMLUNG</b>
6.1	Einberufung
6.2	Beschlussfähigkeit
<b>Art. 7</b>	<b>TEAM-SITZUNG</b>
7.1	Einberufung
7.2	Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

# STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

## Art. 8 VORSTAND

- 8.1 Zusammensetzung
- 8.2 Wahlen
- 8.3 Beschlussfähigkeit
- 8.4 Zeichnungsberechtigung
- 8.5 PräsidentIn
- 8.6 VizepräsidentIn
- 8.7 AktuarIn
- 8.8 KassierIn
- 8.9 Technische LeiterIn

## Art. 9 KOMMISSIONEN

- 9.1 Kommissionen

## Art. 10 REVISOREN

- 10.1 Zusammensetzung
- 10.2 Aufgaben

## Art. 11 VERWALTUNG

- 11.1 Protokoll
- 11.2 Archiv

## Art. 12 FINANZEN

- 12.1 Geschäftsjahr
- 12.2 Einnahmen
- 12.3 Ausgaben
- 12.4 Mitgliederbeiträge
- 12.5 Haftbarkeit

## Art. 13 VERSICHERUNG

- 13.1 Versicherungsschutz

## Art. 14 REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Revisionen
- 14.2 Auflösung des Vereins
- 14.3 Vermögensverwendung
- 14.4 Streitfälle
- 14.5 Frühere Bestimmungen
- 14.6 Inkrafttreten

### Abkürzungen

FBE	Faustball Elgg	GV	Generalversammlung
WTU	Turnregion Winterthur und Umgebung	VV	Vereinsversammlung
ZTV	Zürcher Turnverband	VS	Vorstand
STV	Schweizerischer Turnverband	TS	Team-Sitzung
SVK	Sportversicherungskasse		

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

### Art. 1 NAME, SITZ

1.1 Faustball Elgg (FBE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Name

1.2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Elgg.

Sitz

### Art. 2 ZWECKS DES VEREINS

2.1 FBE sorgt dafür, dass:

Zweck

- Frauen und Männern aller Altersstufen in einer ungezwungenen, kameradschaftlichen Atmosphäre Gelegenheit geboten wird, das Faustballspiel zu erlernen und auszuüben.
- durch einen entsprechenden Trainingsbetrieb den Leistungsfähigkeiten, Leistungsbedürfnissen der einzelnen Altersstufen Rechnung getragen wird.
- Interessierten Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.
- FBE ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 FBE wird als selbstständige Riege des Turnvereins Elgg geführt und ist damit auch Mitglied der/des

Zugehörigkeit

- Turnregion Winterthur und Umgebung (WTU).
- Zürcher Turnverbandes (ZTV).
- Schweizerischen Turnverbandes (STV).

### Art. 3 MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

3.1 FBE umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendliche

Alle Mitgliederkategorien sind gemäss Weisungen des STV der nächsthöheren Instanz zwecks Registrierung zu melden.

3.2 Alle Mitglieder, ausser Jugendlichen, sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und Antragsrecht

3.3

Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Der Entscheid über eine Aufnahme liegt bei der GV.

3.4

Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die GV.

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

- 3.5 Passivmitglied Passivmitglieder sind Freunde und Gönner von FBE und können jederzeit aufgenommen werden. Der Entscheid liegt beim Vorstand.
- 3.6 Jugendliche Jugendliche sind Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Der Entscheid über die Aufnahme liegt beim Vorstand.
- 3.7 Streichung Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sonst kein Interesse mehr am Verein zeigen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung von Passivmitgliedern liegt in der Kompetenz des VS.
- 3.8 Ausschluss Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.9 Versicherungspflicht Der Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist für alle aktiven Mitglieder im Sinne der Statuten des STV und des Reglements der SVK des STV obligatorisch.
- 3.10 Eintritt Der Eintritt zu FBE kann jederzeit erfolgen. Wer als Mitglied aufgenommen wird, unterstellt sich den Statuten und Bestimmungen. Bei der Aufnahme wird jedem Aktivmitglied ein Exemplar dieser Statuten überreicht.
- 3.11 Austritt Der Austritt aus FBE kann auf Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen von FBE.
- 3.12 Vereinsinteressen Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich an den Anordnungen der Vereinsleitung zu halten.

### Art. 4 ORGANE

- 4.1 Organe Die Organe von FBE sind:
- Generalversammlung (GV)
  - Vereinsversammlung (VV)
  - Team-Sitzung (TS)
  - Vorstand (VS)
  - Revisoren

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

<b>Art. 5</b>	<b>GENERALVERSAMMLUNG</b>
5.1 Termin	Das oberste Organ ist die GV. Sie findet im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres statt.
5.2 Einberufung	Die Einladung zur GV erfolgt durch den VS, mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder amtliches Publikationsorgan. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
5.3 Beschlussfähigkeit	Die gemäss Art. 5.2 einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der SVK-pflichtigen Aktivmitglieder anwesend ist.
5.4 Geschäfte	An der GV werden folgende Geschäfte behandelt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Appell</li><li>• Wahl der Stimmezähler</li><li>• Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li><li>• Mutationen</li><li>• Abnahme des Jahresberichtes</li><li>• Abnahme der Jahresrechnung</li><li>• Anträge</li><li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets</li><li>• Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren</li><li>• Jahresprogramm</li><li>• Ehrungen</li><li>• Statutenrevisionen</li></ul>
5.5 Eingabefrist, Anträge	Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.
5.6 Ausserordentliche GV	Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
5.7 Wahlen und Abstimmungen	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.  Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Statutenrevision, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.</li><li>• Auflösung des Vereins, welche in Art. 14.2 geregelt ist.</li><li>• Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</li></ul>

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

### Art. 6

#### VEREINSVERSAMMLUNG

- 6.1 Einberufung Die VV wird nach Bedarf vom VS oder einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Die Einladung zur VV erfolgt mindestens sieben Tage vorher durch Zirkular oder amtliches Publikationsorgan.
- 6.2 Beschlussfähigkeit Die so einberufene VV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der SVK-pflichtigen Aktivmitglieder anwesend ist.

### Art. 7

#### TEAM-SITZUNG

- 7.1 Einberufung Die TS dient den aktiven Mitgliedern vor allem zur Erledigung kleinerer, aber dringender Angelegenheiten, die vor allem den Spielbetrieb betreffen. Sie findet in der Regel in der Turnhalle statt.
- 7.2 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit Die TS setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen. Einladungen müssen nicht versandt oder publiziert werden. Falls möglich, wird die TS mindestens drei Tage vorher angekündigt. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

### Art. 8

#### VORSTAND

- 8.1 Zusammensetzung Der Vorstand wird in wechselndem Turnus für die Amtsdauer von zwei Jahren durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Er besteht aus:
- PräsidentIn
  - VizepräsidentIn
  - AktuarIn
  - KassierIn
  - Technische LeiterIn
- Je nach Bedarf kann der Vorstand erweitert werden oder es können zwei Ämter von einer Person betreut werden.
- 8.2 Wahlen In den geraden Jahren werden PräsidentIn und KassierIn gewählt. In den ungeraden Jahren werden VizepräsidentIn, AktuarIn und Technische LeiterIn gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Beschlussfähigkeit Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident/die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

- 8.4 Zeichnungs-  
berechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. PräsidentIn oder Vizepräsi-  
dentIn zeichnen zu zweien mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der  
Kassierin rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bank-Kontokorrent hat  
der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.
- 8.5 PräsidentIn Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Versammlungen, Sitzungen und  
Team-Sitzungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der  
Vereinsbeschlüsse und erstellt für die GV einen schriftlichen Jahresbericht.  
Er/Sie führt gemeinsam mit dem Aktuar/der Aktuarin oder Kassier/Kassierin  
die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Bei unentschiedenen  
Abstimmungen innerhalb VS, GV, VV oder TS hat der Präsident/die  
Präsidentin den Stichentscheid, zusätzlich zu seinem Stimmrecht.
- 8.6 VizepräsidentIn Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin übernimmt bei Verhinderung des  
Präsidenten/der Präsidentin dessen bzw. deren Funktionen und unterstützt  
ihn/sie in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 8.7 AktuarIn Der Aktuar/Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den  
Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des VS. Er/Sie führt  
ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- 8.8 KassierIn Der Kassier/Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das  
Vermögen. Er/Sie erstellt für die GV die Jahresrechnung und das Budget.  
Ferner führt er/sie die Mitgliederetats und besorgt den Einzug aller  
Mitgliederbeiträge.
- 8.9 Technische LeiterIn Die Aufgaben der Technischen Leitung sind:
- Koordination aller Trainings- und Wettkampfbereiche
  - Vorschläge an den VS über Beteiligung an Meisterschaften und  
Turnieren
  - Einreichung des Jahresprogramms an den VS für die GV
  - Koordination des Bereichs Jugend und mit allen dazu nötigen  
Kompetenzen

### Art. 9 KOMMISSIONEN

- 9.1 Kommissionen Zur Erfüllung spezieller Vereinsaufgaben können von der GV Kommissionen  
gewählt werden. Diese sind dem VS sowie der GV Rechenschaft schuldig.

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

### Art. 10

#### REVISOREN

#### 10.1 Zusammensetzung

Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem VS angehören und nicht vom VS vorgeschlagen werden dürfen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre ein neuer Revisor gewählt wird. Die sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

#### 10.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und die Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen die entsprechenden Anträge an die GV.

### Art. 11

#### VERWALTUNG

#### 11.1 Protokoll

Über alle Versammlungen, Sitzungen (ausser Team-Sitzungen) ist ein Protokoll zu führen.

#### 11.2 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

### Art. 12

#### FINANZEN

#### 12.1 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 31. Januar.

#### 12.2 Einnahmen

Die Einnahmen von FBE bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträgen
- Schenkungen

#### 12.3 Ausgaben

Die Ausgaben von FBE bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Spielbetriebskosten
- Materialkosten
- Entschädigungen

Der Vorstand hat eine zusätzliche, ausserordentliche Ausgabekompetenz über 1'000 Franken pro Vereinsjahr, welche nicht im Budget enthalten ist.

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

12.4 Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der GV festgesetzt. Sie betragen maximal 300 Franken.

Von der Beitragspflicht gegenüber FBE sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- TrainerIn
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

12.5 Haftbarkeit FBE haftet mit seinem ganzen Vermögen. Mitglieder des Vereins haften nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrags für Vereinsschulden. Regress auf die Privatvermögen der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen, ausser bei strafbarer Handlung.

### Art. 13 VERSICHERUNG

13.1 Versicherungsschutz Die aktiven Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

### Art. 14 REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

14.1 Revisionen Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

14.2 Auflösung des Vereins Die Auflösung von FBE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

14.3 Vermögensverwendung Bei einer Auflösung von FBE geht das gesamte Vereinsvermögen zur treuhändlerischen Verwaltung an den Turnverein Elgg. Eine Nutzniessung durch diesen ist ausgeschlossen. Wird innerhalb von zehn Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Elgg über.

14.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

14.5 Frühere Bestimmungen Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Februar 1989.

## STATUTEN FAUSTBALL ELGG

---

14.6  
Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 7. März 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverein Elgg unverzüglich Kraft.

Elgg, 7. März 2005

Für Faustball Elgg

Der Präsident:  
Philipp Hugentobler

Die Aktuarin:  
Barbara Fehr-Hadorn

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Turnvereins Elgg anlässlich seiner Sitzung vom ?????? 2005 genehmigt.

Für den Turnverein Elgg

Der Präsident:  
Daniel Eigenmann

Der Aktuar:  
Andreas Rüschi